

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Rechtsmittel gegen die Verfügung des Oberbergischen Kreises vom 14.09.2022 zur Verkehrssituation auf der K 18 zwischen Marienheide und Kempershöhe

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	18.10.2022			

Sachverhalt:

Aufgrund einer Bürgeranregung wurde der Antrag an die Straßenverkehrsbehörde im Oberbergischen Kreis gerichtet, die Geschwindigkeit auf der K18 zwischen den Streckenpunkten 5/3,800 und 5/5,200 in beiden Fahrtrichtungen auf 70km/h zu beschränken.

Begründet wurde der Antrag mit

- massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen
- Sichtbehinderungen durch die örtlichen Begebenheiten
- Bushaltestellen
- Landwirtschaftliche Betriebe mit Querungsbetrieb (langsame Gefährte, Viehtrieb)
- Fußgänger/Radfahrer ohne Bürgersteig

Das Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises hat sodann die Örtlichkeit in Augenschein genommen und Untersuchungen vorgenommen. Diese ergaben im Ergebnis das

- keine maßgebliche Unfallsituation erkennbar sei (die Relation der gezählten Unfälle zur Frequenz der Straße ist nicht gravierend- 10 Unfälle in 7 Jahren bei rund 370.000 Fahrzeugbewegungen im Jahr, zudem lediglich 3 Unfälle wegen überhöhter Geschwindigkeit)
- objektiv keine unvorhersehbaren Gefahrenmomente identifiziert werden können (Straßenverlauf ist übersichtlich, selbst die Kuppen überraschen den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer nicht)
- kein überhöhtes Geschwindigkeitsniveau erkennbar sei (V85 bei 85, bzw. 91 km/h, Anteil der Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 1,6 und 4,34%)

Infolge dessen kommt das Straßenverkehrsamt zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsgrundlage für die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung vorliegt.

Gegen den rechtsmittelfähigen Bescheid des Straßenverkehrsamtes kann Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Aufgrund der Eindeutigkeit des Bescheides, kann die Verwaltung keine Klageerhebung empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Marienheide beschließt aufgrund der nachgewiesenen eindeutigen Faktenlage gegen den Ablehnungsbescheid des Straßenverkehrsamtes keine Klage zu erheben.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 30.09.2022